Gemeinde Tschagguns

**Heinz Fritz**
Gemeindesekretär
Latschaustraße 1, 6774 Tschagguns
TelNr. 0 55 56 / 7 22 39 - 11 ; Fax: DW 3
heinz.fritz@tschagguns.at
www.tschagguns.at

Zahl: 101-64/2012

Tschagguns, am 17. 07. 2012

# VERORDNUNG
## des Bürgermeisters
## über die Erlassung eines Fahrverbots auf dem Alpweg Tilisuna

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b und Abs. 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Alpweges sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

§ 1

Das Befahren des Alpweges Tilisuna ab vom Fischkalter bis zum Alpstaffel Tilisuna (Grundstück Nr. .884) mit Fahrzeugen aller Art ist in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

(1) Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

a) Obleute, Alpmeister, die Weiderechtsbesitzer und das Alppersonal der Alpe Tilisuna sowie jene Landwirte, die Vieh auf dieser Alpe halten und die „Gemeindewerksverpflichteten";
b) Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a angeführten Personen;
c) die Jagdnutzungsberechtigten (Pächter) im Gampadelstal und die zuständigen Jagdaufsichtsorgane;
d) Fischereiberechtigte des Fischereivereins Montafon.
e) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Wasserwirtschaft, der Gemeinde Tschagguns, und des im Gampadelstal zuständigen Energieversorgungsunternehmens;
f) Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste (Bergrettung, Abschleppdienst, Pannenhilfe udgl.) auf der Fahrt zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung.

g) Mountainbikes zwischen dem 16. Oktober und dem 15. September eines jeden Jahres in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

(2) Die Berechtigten haben einen Berechtigungsschein mitzuführen (ausgenommen land- und Forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Mountainbikes) und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Beim Parken eines Pkws oder Kombinationskraftwagens ist der Berechtigungsschein hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen.

(3) Vom Mitführen eines Berechtigungsscheines ausgenommen sind Personen gemäß § 2 Abs. 1 lit. e und f mit Dienstfahrzeugen, sofern die Fahrzeuge eindeutig als solche erkennbar sind, in Ausübung ihres Dienstes.

§ 3

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren.
(2) Sie tritt gemäß 44 Abs. 3 StVO 1960 i.d.g.F. an dem dem Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde folgenden zweiten Tag in Kraft.

**Gemeinde Tschagguns**

Der Bürgermeister

Herbert Bitschnau